**Gericht:** LG Berlin 27. Zivilkammer

**Entscheidungsdatum:** 01.06.2006 **Aktenzeichen:** 27 O 146/06

**ECLI:** ECLI:DE:LGBE:2006:0601.270146.06.0A

Dokumenttyp: Urteil

Quelle: Juris

**Normen:** Art 1 Abs 1 GG, Art 2 Abs 1 GG, Art 5 Abs 1 GG, § 823 Abs 1 BGB, § 1004

Abs 1 S 2 BGB

**Zitiervorschlag:** LG Berlin, Urteil vom 01. Juni 2006 – 27 O 146/06 –, juris

# Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Angebot von Nacktfotos im Internet

### Orientierungssatz

Einträge in einer Suchmaschine, die den Eindruck erwecken, es befänden sich Nacktfotos der Klägerin im Internet, fallen als unwahre Tatsachenbehauptungen nicht unter den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG und verletzen die Klägerin rechtswidrig in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG. Es kann dahinstehen, ob angesichts der Rolle der Suchmaschinen im Netz eine allgemeine Prüfungspflicht der Inhalte angemessen erscheint. Jedenfalls ist dem Betreiber eine Prüfung ohne weiteres zumutbar, wenn er im Wege einer Abmahnung auf einzelne Einträge der Suchmaschine und damit verbundene konkrete Persönlichkeitsrechtsverletzungen hingewiesen wird. In solchen Fällen bedarf es keiner umfangreichen Nachforschung und Sperrung der rechtswidrigen Inhalte, die die technischen und finanziellen Ressourcen des Betreibers übersteigen könnten (Rn.40) (Rn.36).

#### Fundstellen

ZUM-RD 2006, 519-522 (red. Leitsatz und Gründe)

## **Tenor**

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

wörtlich oder sinngemäß zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder diese Handlung durch Dritte vornehmen zu lassen:

- TV B... E... vip Promi und Vip Linkliste inkl. Stars ...

B... e... nackt bei A... ... Interessante Webseiten zum Thema.

http://a....de/B...+e...+nackt. a....

- Stars nackt B

stars und promis nackt. ... B... E... . B... V... V... . B... F... .

B... N... . B... S... . B... . B... S... . B... L... ...

- B... E... nackt ... nude ... naked B... E...

Queen B... E... nackt has B... E... naked Gylfinir B...

E... nude ... B... E... nackt.stars-nackt-a1.com.

- Deine Lieblingsstars nack! Celebrities naked! All nude.

Celebrities nude, full naked ... nackt, ... B witches Bb Gunns Babe La Tour Babes B...

E... B... V... V... B... F... B... D... B... D... B...

- E... nackt bei K...

Ergebnisse 0 bis 20 für "E... nackt": ... die offizielle Website der ... Mederatorin

B... E... mit: News, Gallery, Forum, Bio ... http://www. ...

- Suchmich24.de - Bezahl-Suchmaschine und Webverzeichnis auch mit ...

Stars nackt fakes nackte Stars celebs deutsche Stars Pornostars. ... 2004.02.01

B... E... (3), B... S... (44), B... h... (37) ...

- 2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 869,94 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 24. Januar 2006 zu zahlen.
- 3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 4. Das Urteil ist zu 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 54.000,00 EUR und im Übrigen in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

#### **Tatbestand**

- Der Rechtsstreit hat die Hauptklage zum vorangegangenen Verfügungsverfahren 27.0.911/05 gleichen Rubrums zum Gegenstand.
- Die als Fernsehmoderatorin bekannte Klägerin nimmt den Beklagten auf Unterlassung wegen ehrverletzender Äußerungen in Anspruch.

- Der Beklagte betreibt unter der Internetdomain www.f....de u. a. eine Suchmaschine im Internet. Sie funktioniert dabei gleichzeitig als Metasuchmaschine, indem sie die Suchergebnisse anderer Suchmaschinen auswertet und dem Nutzer anzeigt, sowie als "Webcrawler", der Internetseiten auch auf Wortkombinationen hin untersucht, die ausschließlich auf sog. "Metatags" zu finden sind. Als Metatags bezeichnet man für den einfachen Nutzer der Seitenoberfläche unsichtbare Suchbegriffe. Auf Eingabe des Namens der Klägerin mit dem Zusatz "nackt" in die Suchmaschine des Beklagten erschienen
  - am 21. September 2005 folgende Einträge:
- 4 TV B... E... vip Promi und Vip Linkliste inkl. Stars ...
- 5 B... e... nackt bei A... ... Interessante Webseiten zum Thema.
- 6 <u>http://a....de/B...+e...+n....</u> a...
- 7 Stars nackt B
- 8 stars und promis nackt. ... B... E... . B... V... V... . B... F... .
- 9 B... N... . B... S... . B... . B... S... . B... L... ...
- 10 B... E... nackt ... nude ... naked B... E...
- 11 Queen B... E... nackt has B... E... naked Gylfinir B...
- 12 E... nude ... B... E... nackt.stars-nackt-a1.com.
- Deine Lieblingsstars nack! Celebrities naked! All nude.
- 14 Celebrities nude, full naked ... nackt. ... B witches Bb Gunns Babe La Tour Babes B...
- 15 E... B... V... V... B... F... B... D... B... D... B...
- 16 <u>E... nackt bei K...</u>
- 17 Ergebnisse 0 bis 20 für "E... nackt": ... die offizielle Website der ... Mederatorin
- B... E... mit: News, Gallery, Forum, Bio ... http://www. ...
- 19 Suchmich24.de Bezahl-Suchmaschine und Webverzeichnis auch mit ...
- 20 Stars nackt fakes nackte Stars celebs deutsche Stars Pornostars. ... 2004.02.01
- 21 B... E... (3), B... S... (44), B... h... (37) ...
- 22 Tatsächlich existieren keine Nacktfotos von der Klägerin, die im Internet abrufbar sind.

- Die Klägerin ließ den Beklagten mit Anwaltsschreiben vom 26. September 2005 vergeblich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Sie hat die einstweilige Verfügung vom 11. Oktober 2005 erwirkt, mit der dem Beklagten unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel die Veröffentlichung oder Verbreitung dieser Einträge untersagt worden ist. Die einstweilige Verfügung ist dem Beklagten am 15. Oktober 2005 zugestellt worden. Der Aufforderung zur Abgabe einer Abschlusserklärung vom 22. November 2005 ist der Beklagte nicht nachgekommen.
- 24 Die Klägerin macht geltend:
- Durch die Nennung ihres Namens in der Kombination mit dem Begriff "nackt" werde in den sechs farbig markierten Einträgen wahrheitswidrig der Eindruck erweckt, sie habe sich für Nacktaufnahmen zur Verfügung gestellt, die im Internet abrufbar seien. Diese unwahren Tatsachenbehauptungen verletzten ihr Persönlichkeitsrecht, unabhängig davon, was auf den Seiten, zu denen die als Hyperlinks gestalteten Einträge führen, tatsächlich zu sehen sei.
- Außerdem stehe ihr ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für das Abschlussschreiben zu, die die Klägerin ausgehend von einem Gegenstandswert von 60.000,00 Euro mit 869,94 Euro beziffert. Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf Seite 7 der Klageschrift verwiesen.
- 27 Die Klägerin beantragt,
- wie im Urteilstenor zu 1) und 2) erkannt worden ist.
- 29 Der Beklagte beantragt,
- 1. die Klage abzuweisen,
- 2. der Klägerin die Kosten des Anordnungsverfahrens 27. 0. 911/05 aufzuerlegen.
- Der Beklagte macht geltend, er habe keinerlei Einfluss auf die Ergebnisse der von ihm betriebenen Suchmaschine. Es sei ihm aufgrund der Datenmenge, die eine solche Maschine zu bewältigen habe, unmöglich, eine inhaltliche Kontrolle der Ergebnisse durchzuführen. Außerdem werde durch die Anzeige der in Rede stehenden Einträge gar nicht suggeriert, dass sich Nacktfotos der Klägerin im Netz befänden. Vielmehr werde schon nach kurzer Übung beim Verwenden solcher Suchmaschinen deutlich, dass es sich bei den Einträgen lediglich um solche handele, bei denen der Name der Klägerin und das Wort "nackt" sich auf der gleichen Seite befinde. Daraus ergebe sich aber keine Persönlichkeitsrechtsverletzung.

- Selbst wenn man aber eine Persönlichkeitsrechtsverletzung der Klägerin annehme, sei für seine Haftung die zusätzliche Verletzung von Prüfungspflichten seinerseits vonnöten, an der es fehle; schließlich komme ihm als gewerblichem Betreiber einer Suchmaschine auch der Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG zu. Der Umfang dieser Prüfungspflichten müsse zumutbar sein. Bei mehreren Suchanfragen pro Tag mit vielen hunderttausend Suchergebnissen scheide daher eine persönliche Überprüfung aus. Eine Sperrung von einzelnen Wortkombinationen sei hier auch ausgeschlossen. Der Begriff "nackt" komme schon wegen seines allgemeinen Charakters nicht in Betracht und mit der Sperrung des Namens der Klägerin würden auch nicht rechtswidrige Inhalte erfasst. Außerdem ließe sich eine solche Sperrung immer mit einer leicht veränderten Schreibweise des Namens umgehen.
- Weil damit kein Anspruch der Klägerin auf Unterlassung bestehe, habe sie auch keinen Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten gegen ihn. Vielmehr komme ihm gemäß § 945 ZPO ein Anspruch auf Erstattung der ihm durch das einstweilige Verfugungsverfahren entstandenen Kosten zu, da die Verfügung zu keinem Zeitpunkt hätte ergehen dürfen.
- Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

I.

- Der Klägerin steht der mit dem Klageantrag zu 1) geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten als Störer aus §§ 823 Abs. 1, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu. Die beanstandeten Einträge fallen als unwahre Tatsachenbehauptungen nicht unter den Schutz des Artikels 5 Abs. 1 GG und verletzen die Klägerin rechtswidrig in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG. Durch die Anzeige der in Streit stehenden Einträge wird der Eindruck erweckt, es befänden sich Nacktfotos der Klägerin im Internet.
- Entgegen der Auffassung des Beklagten wird durch die konkret beanstandeten Einträge der Eindruck vermittelt, die Klägerin habe sich für im Internet abrufbare Nacktaufnahmen zur Verfügung gestellt. Sämtliche hier beanstandeten Einträge nennen die Namen der Klägerin oder anderer weiblicher Prominenter, die jeweils durch das Attribut "nackt" ergänzt werden und in ihrem Kontext keinen Zweifel daran lassen, dass man die Bildnisse der genannten Personen nackt zu sehen bekommen kann (z. B. "B... E... nackt bei A..."; "stars und promis nackt"; "stars-nackt-a1.com"; "Deine Lieblingsstars nackt", "Stars nackt ... Pornostars"). Das ist jedenfalls in Bezug auf die Klägerin falsch. Dass der Nutzer der Suchmaschine bei Anklicken des jeweiligen Links in seiner Erwartung, die Klägerin nackt zu sehen, enttäuscht wird, ändert an dem bereits erfolgten Eingriff in ihr Persönlichkeitsrecht nichts. Ebenso unerheblich ist, dass auch andere Einträge den Namen der Klägerin und den Begriff nackt enthalten, da diese nicht mit den beanstandeten Einträgen, die einen eindeutigen Bezug zu Nacktaufnahmen der Klägerin herstellen, nicht vergleichbar sind. Die Kammer kann diese Feststellungen auch ohne die Inanspruchnahme

fremder Hilfe treffen, da ihre Mitglieder zu den Nutzern des Internets gehören und daher beurteilen können, wie die Trefferberichte von Suchmaschinen verstanden werden.

- Der Beklagte ist als Störer auch passivlegitimiert. Spezialgesetzliche Vorschriften des Teledienstegesetzes, nach denen die Verantwortlichkeit des Beklagten als Suchmaschinenbetreiber zu beurteilen wären, bestehen nach der geltenden Rechtslage nicht (BGH NJW 2004, 2158, 2159 Schöner Wetten). Die Störerhaftung des Beklagten ist vorliegend nach den allgemeinen Grundsätzen zu bejahen. Danach kann als Störer grundsätzlich jeder auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, der auch ohne Täter oder Teilnehmer zu sein in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Rechtsguts beiträgt (BGH NJW 2004, 3102, 3105 Internetversteigerung). Dies gilt auch und gerade für das Presserecht. Hier kann jeder Verbreiter als Störer in Anspruch genommen werden (Prinz/Peters, Medienrecht, Rdz. 35). Dabei ist als Verbreiter jeder anzusehen, der an der Verbreitung einer Behauptung mitwirkt (BGH NJW 1986, 2503, 2504 –Ostkontakte).
- Gegenüber Dritten, welche eine rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst begehen, sondern lediglich objektiv durch ihr Handeln unterstützen, muss der Maßstab der Haftung aber insoweit differenziert werden, dass von ihnen nichts Unzumutbares verlangt werden darf (BGH a. a. O. Schöner Wetten). Zusätzlich zu der Rechtsbeeinträchtigung setzt die Haftung als Störer daher die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Dabei richtet sich die Beurteilung, ob und inwieweit dem Störer eine Prüfung zuzumuten war, nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. In diesem Zusammenhang ist die Funktion des als Störer in Anspruch Genommenen auf der einen Seite sowie die Selbständigkeit desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung unmittelbar herbeigeführt, hat auf der anderen Seite zueinander in Beziehung zu setzen (BGH a. a. O.).
- 40 Suchmaschinen wie der Beklagte sie betreibt sind für die sinnvolle Nutzung des Internet unverzichtbar. Sie dienen als Art virtueller Programmzeitschrift und ermöglichen auf diese Weise erst den Zugang zu den im Internet verfügbaren Daten. Daher genießen sie grundsätzlich auch den Schutz der Medienfreiheiten aus Art. 5 Abs. 1 GG, so dass die Prüfung der Rechtswidrigkeit nicht an zu strengen Maßstäben ausgerichtet werden darf. Es kann hier dahinstehen, ob angesichts dieser Rolle der Suchmaschinen im Netz eine allgemeine Prüfungspflicht der Inhalte angemessen erscheint. Jedenfalls ist dem Betreiber eine Prüfung ohne weiteres zumutbar, wenn er im Wege einer Abmahnung auf einzelne Einträge der Suchmaschine und damit verbundene konkrete Persönlichkeitsrechtsverletzungen hingewiesen wird. In solchen Fällen bedarf es keiner umfangreicher Nachforschung und Sperrung der rechtswidrigen Inhalte, die die technischen und finanziellen Ressourcen des Beklagten überstiegen. Vielmehr hätte er durch die einfache Sperrung der Kombination vom Namen der Klägerin und dem Zusatz "nackt" die für den materiellrechtlichen Unterlassungsanspruch erforderliche Begehungsgefahr ausschließen können. Dabei wird vom Beklagten gar nicht verlangt, auch Suchergebnisse auszuschließen, die auf einer falschen Schreibweise des Namens der Klägerin oder allen anderen möglichen Kombinationen beruhen. Er hat vielmehr lediglich dafür Sorge zu tragen, dass die konkret beanstandeten Einträge nicht mehr angezeigt werden, wenn als Suchbegriff der Name der Klägerin verbunden mit dem Begriff "nackt" eingegeben wird.

- Dieser zumutbaren Prüfungspflicht ist der Beklagte nicht nachgekommen und hat damit gegen die ihm obliegende Prüfungspflicht verstoßen. Er hat auf Abmahnung der Klägerin keinerlei Maßnahmen getroffen, die das Erscheinen der streitgegenständlichen Einträge auf die genannte Eingabe in die Suchmaschine hätten verhindern können. Dies begründet die Gefahr weiterer künftiger Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts der Klägerin. Im vorliegenden Fall ergibt sich insbesondere auch nicht dadurch ein Ausschluss der Störerhaftung, dass die Klägerin anders als im vom Beklagten angeführten Urteil des Kammergerichts vom 10. Februar 2006 9 U 55/05 vorliegend nicht nachweisen kann, dass die streitgegenständlichen Einträge auf der Seite des Beklagten tatsächlich aufgetaucht sind. Denn dies wird vom Beklagten gar nicht bestritten.
- Die somit begründete Begehungsgefahr hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können, an der es fehlt.

II.

- Der Klägerin steht weiter der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten gem. § 823 Abs. 1, 2 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu.
- Die Klägerin durfte die Einschaltung eines Rechtsanwaltes für erforderlich halten, um drohende Nachteile abzuwenden. Hier hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin den Beklagten zur Abgabe einer Abschlusserklärung aufgefordert. Das Abschlussschreiben war erforderlich, da der Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben hatte, die Klägerin deshalb Hauptklage erheben musste, um ihren Unterlassungsanspruch endgültig zusichern und sie ohne Aufforderung zur Abgabe der Abschlusserklärung Gefahr gelaufen wäre, dass der Beklagte den klageweise geltend gemachten Unterlassungsanspruch mit der für die Klägerin nachteiligen Kostenfolge des § 93 ZPO sofort anerkennt.
- Der Höhe nach sind die geltend gemachten Kosten nicht zu beanstanden. Der Gegenstandswert für das Abschlussschreiben bemisst sich nach dem Wert der Hauptsache, der wiederum nach ständiger Rechtsprechung des 9. Senats des Kammergerichts um 1/3 höher ist als der Wert des Verfügungsverfahrens. Diesen Wert hatte die Kammer auf 40.000,00 Euro festgesetzt, so dass eine Geschäftsgebühr nach einem Wert von ca. 54.000,00 Euro abgerechnet werden konnte. Der tatsächlich angesetzte Wert von 60.000,00 Euro wirkt sich auf die Geschäftsgebühr nicht aus, da die Gebühren zwischen einem Wert von 50.000,00 Euro bis 65.000,00 Euro gleich hoch sind.
- Die Klägerin hat zwar nicht vorgetragen, dass sie die Kosten bereits bezahlt hat. Der ihr danach eigentlich nur zustehende Freistellungsanspruch hat sich aber auch ohne Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gemäß § 250 BGB in einen Zahlungsanspruch umgewandelt, weil der Beklagte die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert hat (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 65. Aufl., § 250 Rdz. 2).
- 47 Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Der Antrag des Beklagten, der Klägerin die Kosten des Anordnungsverfahrens 27.0.911/05 aufzuerlegen, geht schon deshalb ins Leere, weil die einstweilige Verfügung zu Recht ergangen ist, abgesehen davon, dass ein solcher Anspruch nicht nach § 945 ZPO geltend gemacht werden kann, weil die Kosten des Anordnungsverfahrens nicht durch die Vollziehung der einstweiligen Verfügung entstanden sind, sondern ggf. im Aufhebungsverfahren nach § 927 ZPO im Falle einer rechtskräftigen Abweisung der Hauptklage hätten geltend gemacht werden können.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1, 2 ZPO.